

Satzung
über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen in der Gemeinde Gornau.
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. d. F. vom 14.06.1999, der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854), geändert durch das Vierte Änderungsgesetz (4.FStrÄndG) vom 18.06.1997 (BGBl. S. 1452), der §§ 18 ff. des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches – SächsStrG) vom 21.01.1993 (GVBl. S. 93), zul. geändert durch Gesetz vom 04.07.1994 (GVBl. S. 1261) und des § 13 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Gornau vom 07.02.01 wird mit Beschluss Nr. 130 durch den Gemeinderat der Gemeinde Gornau in der Sitzung am 07.02.01 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne von § 3 der Sondernutzungssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des in der Anlage 1 wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig und wird wie folgt erhoben:
 1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen auf deren Dauer,
 2. bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 3. bei auf Widerruf erteilten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Erlaubnisnehmer,
 2. wer eine Sondernutzung in eigenem Namen ausübt,
 3. wer eine Sondernutzung in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen:
 1. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 2. durch politische Parteien und Wählergruppen im Sinne des Gesetzes für die Wahlwerbung in der Wahlvorbereitungszeit anlässlich von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie durch Religionsgemeinschaften,
 3. durch die Gemeindeverwaltung und deren Einrichtungen, durch den AZV Zschopau/Gornau und den ZWA Hainichen,
 4. durch Verkehrsbetriebe des öffentlichen Personenverkehrs für Haltestelleneinrichtungen.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn:
 1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
 2. die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (3) Gebührenermäßigung kann gewährt werden, wenn die Anwendung der Gebührentarife unbillig wäre oder zu einer unbilligen Härte führte.
- (4) Die Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in ihrer jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind:

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeinverbrauch sowie
2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung, mindestens jedoch 10,00 DM
- (2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (3) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

§ 6
Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung oder die Erlaubnis widerrufen, so werden die Gebühren auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 20,00 DM werden nicht erstattet.

§ 7
Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8
Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt.

Gornau, den 07.02.01

A. V. Vogel
Olschewski
Bürgermeister



Gebührentarif: Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Gornau vom 07.02.01

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr	
			in DM	in Euro
1.	<u>Sondernutzungen ohne überwiegendes wirtschaftliches Interesse</u>			
1.1	Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial, Fahrzeuge u. ä.	m ² / Tag	0,15	0,10
1.2	Aufstellung von Containern (z.B. für Bauschutt, Entrümpelung u. a.) Die ersten 3 Tage sind gebührenfrei.	Behälter / Tag	2,00	1,0
1.3	sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Tarif-Nr. 1.1 fallen	m ² / Woche m ² / Monat	0,50 2,00	0,30 1,0
1.4	Bebauungen oder Überbauungen wie Stufen, Sockel, Schächte, Erker, Gebäudeteile u. ä. bis zu einer Höhe von 4,50 m	m ² / Jahr	5,00	2,50
1.5	Markisen bis zu einer Höhe von 4,50 m	m ² / Jahr	2,50	1,50
1.11	sonstige Sondernutzungen, die keinen überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen	m ² / Jahr	10,00	5,0
2.	<u>Sondernutzungen aus überwiegendem wirtschaftlichem Interesse</u>			
2.1	Aufstellung von Waren	m ² / Jahr	10,00	5,0
2.2	Automaten	Stück / Jahr	10,00	5,0
2.3	Schaufenster, Vitrinen u. ä.	m ² / Jahr	10,00	5,0
2.4	Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum bis Format A 1	Stück / Tag	1,00	0,50
2.5	Schaustellungsveranstaltungen	m ² / Tag	0,15	0,10
2.6	Verkaufsstände	m ² / Monat	5,00 bis 15,00	2,5 bis 7,50
2.8	Tische und Stühle	m ² / Monat	3,00	1,50
2.9	Straßenhandel im Umherfahren oder Umhergehen	Fahrzeug / Monat Person / Monat	100,00	50,0
2.10	sonstige Sondernutzungen, die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen	qm / Jahr	15,00	7,50
2.11	Kommerzielle Werbung durch Werbeunternehmen	Die Gebühr für die Nutzung öffentlicher Straßen zu Werbezwecken		